

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Croupier; Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 480); VO über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, 955) i.d.F. der VO vom 31. Januar 1944 (RGBl. I, 60) § 7 Abs. 2; Verordnungen über die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzungen vom 20. November 1961 (GVBl. S. 250), vom 26. April 1963 (GVBl. S. 116) i.d.F. der VO vom 2. Dezember 1963 (GVBl. S. 226), und vom 3. Oktober 1967 (GVBl. S. 459) mit Neufassung vom 15. Oktober 1968 (GVBl. S. 331); GG Art. 3, 9 Abs. 3, Artt. 14, 20, 126; BVerfGG §§ 13, 31; ZPO §§ 268, 563, 565 Abs. 3; Bayer. Vertretungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1968 (GVBl. 1969, 14).

- Leitsätze: 1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Spielbanken-VO vom 27. Juli 1938 i.d.F. vom 31. Januar 1944 sind die Forderungen der bei einer Spielbank beruflich beschäftigten Personen auf Zuwendungen aus dem Tronc von vornherein auf den Teil beschränkt, der nach einem von der jeweiligen Satzung näher festzulegenden Vorwegabzug für gemeinnützige Zwecke verbleibt.
2. Eine tarifliche Regelung über das Spendenaufkommen kommt deshalb nur für den Teil in Betracht, der nach der gesetzlichen Regelung in Verb. mit der Troncsatzung zugunsten dieser Beschäftigten der Spielbank zu verwenden ist.
3. Wenn eine aufgrund der Ermächtigung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Spielbanken-VO erlassene Troncsatzung aus dem in vergangenen Jahren noch nicht an die in der Spielbank beruflich beschäftigten Personen ausgeschütteten Anteil aus dem Troncaufkommen rückwirkend einen Teil zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abzweigt, so liegt darin nur eine "unechte" Rückwirkung, die das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht verletzt.

Aktenzeichen: 5 AZR 527/72

Urteil des BAG vom 21. Februar 1974

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 527/72

1 Sa 1007/71 Bayern

Verkündet
am 21. Februar 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 3. August 1972 - 1 Sa 1007/71 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage, soweit über sie in der Berufungsinstanz zu entscheiden war, insgesamt als unbegründet abgewiesen wird.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 15. Juli 1955 bis zum 3. Juni 1957 Croupier bei der Spielbank Garmisch-Partenkirchen. Seitdem ist er als Croupier, zuletzt im Range eines Sous-Chefs, bei der Spielbank Bad Wiessee beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

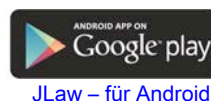
Beide Spielbanken wurden zunächst von einem Privatunternehmer betrieben. Am 1. Oktober 1961 übernahm der Beklagte u.a. die Spielbank Bad Wiessee. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erteilte am 16. März 1961 die Spielbankkonzession dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Abt. Staatliche Lotterieverwaltung. Dieses erließ am 2. Juni 1961 eine Betriebssatzung für die vorgenannten Spielbanken. Nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist jede Spielbank ein eigener kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 15 Reichshaushaltsordnung. Die Betriebe unterstehen nach § 3 der Aufsicht des neu errichteten Zweiges "Öffentliche Spielbanken der Staatslotterie" (im folgenden "Zweig" genannt).

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag bestand zwischen den Parteien bis zum 30. Juni 1963 nicht. Auch galt zum Zeitpunkt der Übernahme der Spielbank Bad Wiessee kein Tarifvertrag. Der Kläger erhielt feste Bezüge in Höhe von 1.250,-- DM monatlich und ferner 10/8 Punktanteile aus 75 % des bei der Spielbank gebildeten Tronc, einer Vermögensmasse, die aus Zuwendungen der Spielbankbesucher besteht. Ab 1. Juli 1963 vereinbarten die Parteien einzelvertraglich die Anwendung der Bestimmungen des zwischen dem beklagten Freistaat und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) abgeschlossenen Gehaltstarifvertrages vom 14. Januar 1963. Mit schriftlichem Arbeitsvertrag vom 5. Juli 1968 vereinbarten die Parteien mit Wirkung ab 1. Juli 1968, daß der Kläger in der Gruppe A 4 mit monatlich 1.100,-- DM Festgehalt sowie einer Beteiligung von an sich 9/8, im Wege der Besitzwahrung jedoch 10/8 Punktanteilen am Tronc eingestuft werde. Vereinbart wurde ferner die Anwendung des Gehaltstarifvertrages vom 14. Januar 1963 in der jeweils geltenden Fassung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die Verteilung des bei der Spielbank Bad Wiessee gebildeten sog. Tronc. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hatte die Verteilung dieses Tronc zunächst in zwei sog. Troncsatzungen geregelt, die auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I, 60) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes ergangen waren. Die erste Troncsatzung war am 20. November 1961 erlassen worden (Troncsatzung 1961 - GVBl. S. 250), die zweite am 26. April 1963 (Troncsatzung 1963 - GVBl. S. 116).

In zwei zwischen denselben Parteien schwebenden Vorprozessen hat das Bundesarbeitsgericht in den Urteilen vom 30. Juni 1966 festgestellt, daß die genannten Troncsatzungen die Entnahme von Beträgen aus dem Tronc für Zwecke der Spielbanküberwachung, der Geschäftsführerbezahlung, der polizeilichen Überwachung, der Personalkosten des Zweiges und für die Bildung eines Überschusses nicht decken könnten (5 AZR 256/65 [BAG 19, 14 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Croupier] und 5 AZR 385/65 [AP Nr. 2 aaO.] mit gemeinsamer Anm. von Stern zu AP Nr. 1 und 2 zu § 611 BGB Croupier). Im einzelnen ist in den Urteilen festgestellt, daß der beklagte Freistaat nicht berechtigt war, in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. November 1962 einen Gesamtbetrag von 418.897,50 DM (5 AZR 256/65) und in der Zeit vom 1. Dezember 1962 bis zum 30. Juni 1963 einen Gesamtbetrag von 188.116,68 DM (5 AZR 385/65), zusammen 607.014,18 DM dem Tronc zu entnehmen. Nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in den genannten Urteilen verstießen die Troncsatzungen 1961 und 1963 gegen folgende Grundsätze des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Spielbankenverordnung:

- a) das Spendenaufkommen einer jeden Spielbank bei dieser zu belassen, sofern sie ein selbständiger Betrieb ist;
- b) das Spendenaufkommen allein der Belegschaft der einzelnen Spielbank zugute kommen zu lassen;
- c) grundsätzlich Teile des Spendenaufkommens für gemeinnützige Zwecke vorzusehen.

Der Beklagte Freistaat verfuhr bis zum 31. August 1966



- 4 -

- 4 -

nach der Troncsatzung 1963 in der Fassung der Änderung vom 2. Dezember 1963.

Unter dem 3. Oktober 1967 erließ das Bayerische Staatsministerium des Innern im Verordnungswege eine neue Troncsatzung (GVBl. 1967, 459 - Troncsatzung 1967). Nach dieser Satzung sind 15 % des jährlichen Gesamtaufkommens des Tronc einer Spielbank an die Staatskasse abzuführen, wobei dieser Betrag als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist. Nach § 3 der Satzung ist das nach Abzug für gemeinnützige Zwecke verbleibende Troncaufkommen jeder Spielbank zur Deckung der Personalaufwendungen der im Dienst der Spielbank Beschäftigten zu verwenden. § 4 dieser Troncsatzung lautet wie folgt:

"§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Die Verordnungen über den gleichen Gegenstand vom 26. April 1963 (GVBl. S. 116) und vom 2. Dezember 1963 (GVBl. S. 226) treten am 31. Dezember 1966 außer Kraft.
- (3) Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 gilt der Abzug für gemeinnützige Zwecke durch die vom Tronc einbehaltenen Beträge als erbracht."

Mit der weiteren im Verordnungswege erlassenen Troncsatzung vom 15. Oktober 1968 (GVBl., S. 331 - Troncsatzung 1968) hat § 2 der Troncsatzung 1967, der die Verwendung für gemeinnützige Zwecke regelt, u.a. die folgende Fassung erhalten:

"§ 2

- (1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke sind von einem jährlichen Gesamtaufkommen an Zuwendungen einer Spielbank

bis zu 2 Mio DM 6 %,
bis zu 3 Mio DM 9 %,
bis zu 4 Mio DM 12 %,
über 4 Mio DM 15 %,

an die Staatskasse abzuführen.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.

....."

- 5 -

In der Zeit vom 1. September 1966 bis zum 30. September 1967 entnahm der beklagte Freistaat dem Tronc lediglich die nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1966 noch zulässigen Leistungen. Die verbleibenden Überschüsse beliefen sich für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1966 auf 115.305,07 DM und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1967 auf 414.557,46 DM, zusammen 529.862,53 DM. Diesen Betrag hat der beklagte Freistaat nicht ausgeschüttet, sondern in Erwartung einer neu zu erlassenden Troncsatzung zurückbehalten. Nach der Behauptung des Klägers ist dieser Betrag noch als Rückstellung vorhanden; nach der Darstellung des beklagten Freistaates sind die Rückstellungen aufgelöst und gemeinnützigen Zwecken zugeführt worden.

Im vorliegenden Verfahren will der Kläger zunächst die Verteilung des nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1966 unzulässigerweise verwendeten Troncbetrages von 607.014,18 DM an die Beschäftigten der Spielbank Bad Wiessee erreichen. Er erstrebt ferner die Verteilung des Troncaufkommens in Höhe eines weiteren Betrages von 1.413.176,64 DM aus der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 30. September 1967 an die Beschäftigten der Spielbank Bad Wiessee. Im ersten Rechtszug hat er darüber hinaus zunächst das Begehren verfolgt, für die Zeit ab 1. Juli 1968 die Entnahme von Teilen des Tronc zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke für unzulässig zu erklären. Insoweit hat er die Klage eingeschränkt, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 18. März 1970 - 2 BvO 1/65 - (BVerfGE 28, 119 = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Croupier) festgestellt hatte, daß § 7 Spielbanken-VO nicht als Bundesrecht fortgilt.

Der Kläger hält die Troncsatzung 1967 zunächst insoweit für unwirksam, als sie sich Rückwirkung auf die Zeit ab 1. Januar 1967 beilegt. Seiner Auffassung nach ist ferner die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 nichtig. Der Rechtsstandpunkt des Klägers ist im einzelnen der folgende: Die Troncsatzung 1967 verletzt das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit dadurch, daß sie eine doppelte Rückwirkung vorsehe. Zwar verbiete das Rechtsstaatsprinzip nicht jede Rückwirkung. Unzulässig sei aber eine Rückwirkung, durch die sich eine erhebliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

finanzielle Belastung ergebe. Die Troncsatzung 1967 greife mit Hilfe der Rückwirkung erheblich in die Einkommenssituation der Croupiers der Spielbank Bad Wiessee ein.

Die Troncsatzung 1967 verstoße ferner gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. Das Spendenaufkommen sei an die Beschäftigten der Spielbank nach sachlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Durch § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 würden dem Kläger und seinen Arbeitskollegen erhebliche Beträge vorenthalten; in der Sache würden sie im Interesse des Gemeinwohls mit einer besonderen Abgabe belegt. Es handele sich hierbei um eine unzulässige Sondersteuer, die die Croupiers im Verhältnis zu sonstigen Arbeitnehmern willkürlich belaste. Der Gleichheitssatz sei auch im Verhältnis zum Arbeitgeber verletzt. Allein die Croupiers würden mit Abgaben zugunsten gemeinnütziger Zwecke belastet, der Spielbankunternehmer hingegen nicht. Zwar habe der Spielbankunternehmer 80 % des Bruttospielergebnisses an den Staat abzuführen, er sei jedoch zum Ausgleich hierfür von allen übrigen Steuern befreit. Ein solcher Ausgleich fehle für die Croupiers.

Die Troncsatzung 1967 verstößt nach der Auffassung des Klägers auch in unzulässiger Weise gegen die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie. Das Verlangen, bestimmte Teile des Tronc für gemeinnützige Zwecke an die Staatskasse abzuführen, greife in die Tarifhoheit der Sozialpartner ein.

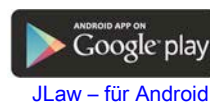
Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist es nach der Ansicht des Klägers ferner unvereinbar, daß § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 eine Fiktion über die Verwendung von Troncanteilen entgegen der praktischen Handhabung aufstelle. Durch eine solche Fiktion könnten die nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1966 unzulässigen Entnahmen aus dem Tronc nicht nachträglich für rechtlich zulässig erklärt werden.

Der Kläger hält in erster Linie den Beklagten für verpflichtet, durch eine kollektive, für alle Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee verbindliche Regelung den Verteilungsmaßstab für die oben bezeichneten Troncbeträge zu regeln und damit die Grundlagen für die Verteilung zu bestimmen; dies entspreche dem Standpunkt des Bundesarbeitsgerichts in den Urteilen vom

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

30. Juni 1966. Aus demselben Grund ist das beklagte Land nach der Ansicht des Klägers verpflichtet, ein entsprechendes und bereits vorliegendes Angebot der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen auf Abschluß eines Tarifvertrages anzunehmen bzw. dieser Gewerkschaft selbst ein Angebot auf Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages zu unterbreiten.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug zuletzt beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt,

- a) durch eine kollektive, für alle Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee verbindliche Regelung den Verteilungsmaßstab für die Verwendung des in der Zeit vom 1.10.1961 bis 30.6.1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandenen Spendenaufkommens zu bestimmen und damit die Grundlagen für die Verteilung des Troncaufkommens herbeizuführen;
- b) an den Kläger die ihm auf Grund dieser Regelung zustehenden Beträge nebst 4 % Zinsen seit 3.10.1967 zu zahlen;
- c) festzustellen, daß die unter 1 a) genannten Beträge nicht für gemeinnützige Zwecke als erbracht anzusehen sind.

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt war, für die Zeit vom 1.7.1963 bis 31.8.1966 aus dem Tronc der Spielbank Bad Wiessee

- a) Mittel zur Deckung der Personalkosten außerhalb der bei der Spielbank Bad Wiessee Beschäftigten zu verwenden;
- b) Vergütungen an die Geschäftsführer (Beamte) zu zahlen;
- c) Beträge für Kosten des Zweiges öffentlicher Spielbanken zu entnehmen;
- d) Personalaufwendungen an die Beamten der Spielbanküberwachung zu gewähren;
- e) Weihnachtszuwendungen an die Beschäftigten, soweit sie den Kreis der Spielbank Bad Wiessee überschreiten, zu zahlen;
- f) Aufwendungen für Maßnahmen, die mittelbar den Beschäftigten der bayerischen Spielbanken zugutekommen sollten, zu decken;
- g) die unter a) bis e) genannten Beträge für gemeinnützige Zwecke als erbracht anzusehen.

3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt war, für die Zeit vom 1.9.1966 bis zum 30.9.1967 aus dem Tronc der Spielbank Bad Wiessee Mittel in dem Umfang zurückzubehalten, wie sie in der Zeit vorher tariflich für die unter 2 a) bis f) aufgeführten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwecke und Überschüsse vorgesehen waren und weiter nicht berechtigt ist, diese Mittel für die Zeit vom 1.9.1966 bis 30.9.1967 als für gemeinnützige Zwecke erbracht anzusehen.

4. Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt war und ist, ab 1.1.1968 die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung aus dem 75 %igen Teil des Tronc der Spielbank Bad Wiessee zu entnehmen.

Der Beklagte, der im ersten Rechtszuge auf die Durchführung des Abhilfeverfahrens nach der Vertretungsverordnung (GVBl. 1969, 14) verzichtet hat, hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten beanstandet. Den Klageantrag zu 1 a) hält er auch deshalb für unzulässig, weil der Kläger damit die Verurteilung zu einer unbestimmten Leistung begehre. Auf jeden Fall sei aber die Klage zu 1 unbegründet, weil der Beklagte nicht gezwungen werden könne, eine kollektivrechtliche Regelung zu treffen.

§ 4 Abs. 3 Troncsatzung 1967 ist nach der Ansicht des Beklagten rechtsgültig. Die Vorschrift spreche eine sog. unechte Rückwirkung aus, da anstelle der unwirksamen Verteilungsregelung des Gehaltstarifvertrages 1963 und der Troncsatzung 1963 eine zulässige Regelung über die Verwendung des Spendenaufkommens getroffen worden sei.

Damit habe der Freistaat Bayern einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt geregelt und dabei das zwingende Gebot der Spielbankenverordnung beachtet, einen Teil des Tronc für gemeinnützige Zwecke einzubehalten. Da nicht mehr einbehalten worden sei, als die Regelungen aus dem Jahre 1963 vorsahen, sei die Rechtsposition des Klägers nicht verschlechtert und das Gebot der Rechtssicherheit nicht verletzt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klageanträge wie folgt beschrieben:

- I. Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt war, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. August 1966 aus dem Tronc der Spielbank Bad Wiessee
 - a) Mittel zur Deckung der Personalkosten außerhalb der bei der Spielbank Bad Wiessee Beschäftigten zu verwenden;
 - b) Vergütungen an die Geschäftsführer (Beamte) zu zahlen;



- c) Beträge für Kosten des Zweiges öffentlicher Spielbanken zu entnehmen;
 - d) Personalaufwendungen an die Beamten der Spielbanküberwachung zu gewähren;
 - e) Weihnachtsszuwendungen an die Beschäftigten, soweit sie den Kreis der Spielbank Bad Wiessee überschreiten, zu zahlen;
 - f) Aufwendungen für Maßnahmen, die mittelbar den Beschäftigten der bayerischen Spielbanken zugute kommen sollten, zu decken.
- II. Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt war und ist, ab 1. Januar 1968 die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung aus dem 75 %igen Anteil des Tronc der Spielbank Bad Wiessee zu entnehmen.
- III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Er hat im zweiten Rechtszug folgende Anträge gestellt:

- I. das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 9. Juni 1971 - 10 Ca 3727/69 - insoweit abzuändern, als die Klage abgewiesen worden ist;
- II. 1. a) den Beklagten zu verurteilen, das Angebot der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen auf Abschluß eines Tarifvertrages anzunehmen, wonach das in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandene Spendenaufkommen der Spielbank Bad Wiessee an die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in der Spielbank beschäftigten Spieltechniker gemäß ihren Punktanteilen unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl zu verteilen ist;
hilfsweise
aa) den Beklagten zu verurteilen, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen ein Angebot auf Abschluß eines Tarifvertrages zu unterbreiten, wonach das in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandene Spendenaufkommen der Spielbank Bad Wiessee an die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in der Spielbank Bad Wiessee beschäftigten Spieltechniker gemäß ihren Punktanteilen unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl zu verteilen ist;
hilfsweise
bb) den Beklagten zu verurteilen, durch eine kollektive, für alle Arbeitnehmer der

- 10 -

Spielbank Bad Wiessee verbindliche Regelung den Verteilungsmaßstab für die Zuwendung des in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandenen Spendenaufkommens zu bestimmen und damit die Grundlagen für die Verteilung des Troncaufkommens herbeizuführen;

hilfsweise

- cc) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Betrag von 607.014,18 DM nach Maßgabe einer kollektivrechtlichen Regelung, insbesondere eines Tarifvertrages, an die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 beschäftigten Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee auszuschütten.
- b) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die ihm aufgrund der unter 1 a) normierten Regelung zustehenden Beträge nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Oktober 1967 zu zahlen;

hilfsweise

- aa) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. Juni 1963 diejenige Geldzahlung zu erbringen, die seinen 10/8-Punktanteilen unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl aus 607.014,18 DM entspricht;

hilfsweise

- bb) den Beklagten zu verurteilen, aufgrund einer vom Gericht zu erlassenen Regelung über die Verteilung von 607.014,18 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 an den Kläger den sich hieraus ergebenden Betrag zu zahlen;
- c) festzustellen, daß die Verwendung des in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandenen Spendenaufkommens der Spielbank Bad Wiessee durch den Beklagten für gemeinnützige Zwecke unzulässig ist;

hilfsweise

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, das in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. Juni 1963 in Höhe von 607.014,18 DM entstandene Spendenaufkommen an die Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee auszahlend;

- 2. festzustellen, daß die Verwendung des in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. August 1966 entstandenen Spendenaufkommens der Spielbank Bad Wiessee, das während dieser Zeit zunächst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- a) für Deckung der Personalkosten außerhalb der bei der Spielbank Bad Wiessee Beschäftigten;
- b) für Vergütung an die Geschäftsführer (Beamte);
- c) für Kosten des Zweiges öffentlicher Spielbanken;
- d) für Personalaufwendungen an die Beamten der Spielbanküberwachung;
- e) für Weihnachtsszuwendungen an Beschäftigte außerhalb der Spielbank Bad Wiessee;
- f) für Maßnahmen, die mittelbar den Beschäftigten der Bayerischen Spielbanken zugute kommen sollten;

verwendet worden war,
durch den Beklagten für gemeinnützige Zwecke
unzulässig ist;

3. festzustellen, daß die Verwendung des in der Zeit vom 1. September 1966 bis 30. September 1967 entstandenen Spendenaufkommens der Spielbank Bad Wiessee, das während dieser Zeit zunächst

- a) für Deckung der Personalkosten außerhalb der bei der Spielbank Bad Wiessee Beschäftigten;
- b) für Vergütung an die Geschäftsführer (Beamte);
- c) für Kosten des Zweiges öffentlicher Spielbanken;
- d) für Personalaufwendungen an die Beamten der Spielbanküberwachung;
- e) für Weihnachtsszuwendungen an Beschäftigte außerhalb der Spielbank Bad Wiessee;
- f) für Maßnahmen, die mittelbar den Beschäftigten der Bayerischen Spielbanken zugute kommen sollten;

verwendet worden war,
durch den Beklagten für gemeinnützige Zwecke
unzulässig ist;

hilfsweise zu 2. und 3.

- aa) den Beklagten zu verurteilen, das Angebot der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen auf Abschluß eines Tarifvertrages anzunehmen, wonach das in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in Höhe von 1.413.176,64 DM entstandene Spendenaufkommen der Spielbank Bad Wiessee an die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in der Spielbank Bad Wiessee beschäftigten Spieltechniker gemäß ihren Punktanteilen unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl zu verteilen ist;

hilfsweise

- bb) den Beklagten zu verurteilen, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen ein Angebot



- 12 -

auf Abschluß eines Tarifvertrages zu unterbreiten, wonach das in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in Höhe von 1.413.176,64 DM entstandene Spendenaufkommen der Spielbank Bad Wiessee an die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in der Spielbank Bad Wiessee beschäftigten Spieltechniker gemäß ihren Punkanteilen unter Berücksichtigung der Gesamtpunkzahl zu verteilen ist;

hilfsweise

- cc) den Beklagten zu verurteilen, durch eine kollektive, für alle Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee verbindliche Regelung den Verteilungsmaßstab für die Zuwendung des in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in Höhe von 1.413.176,64 DM entstandenen Spendenaufkommens zu bestimmen und damit die Grundlagen für die Verteilung des Troncaufkommens herbeizuführen;

hilfsweise

- dd) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Betrag von 1.413.176,64 DM nach Maßgabe einer kollektivrechtlichen Regelung, insbesondere eines Tarifvertrages, an die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 beschäftigten Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee auszuschütten;

hilfsweise

- ee) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, das für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1967 in Höhe von 1.413.176,64 DM entstandene Spendenaufkommen der Spielbank Bad Wiessee an die Arbeitnehmer der Spielbank Bad Wiessee auszuzahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er sieht in den neuen Anträgen der Berufungsinstanz eine unzulässige Klageänderung. Bezüglich dieser neuen Anträge sei auch kein Abhilfeverfahren durchgeführt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat folgendes Urteil verkündet:

"Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 9. Juni 1972 - Proz. Reg.Nr. 10 Ca 3727/69 - wird als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen, soweit nicht die Berufung als unzulässig zu verwerfen war."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungsanträge unter II 1 a), 1 a) aa), 1 a) cc), 1 b) aa), 1 b) bb) sowie die Hilfsanträge 1 c) und die Hilfsanträge aa) bis ee) zu den Anträgen 2 und 3 als unzulässig verworfen. Es handelt sich

- 13 -

nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts um neue Anträge, die schon deshalb unzulässig seien, weil für sie nicht das Abhilfungsverfahren nach der Vertretungsverordnung durchgeführt worden sei. Es sei abgesehen davon auch nicht sachdienlich, die Klageänderung zuzulassen. Der Beklagte habe den neuen Anträgen widersprochen; der Kläger sei dem Widerspruch des Beklagten nicht entgegengetreten.

Das auf den Abschluß eines Tarifvertrages hinzielende Klagebegehren ist nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts unbegründet, weil der Kläger keine Tarifvertragspartei sei und nicht nachgewiesen habe, daß er als Bevollmächtigter einer Tarifvertragspartei auftrete. Unbegründet sei die Klage ferner, soweit der Kläger festgestellt wissen wolle, daß der Beklagte verpflichtet sei, das Troncaufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. September 1967 unter die Angestellten der Spielbank Bad Wiessee zu verteilen und eine Verwendung des Troncaufkommens für gemeinnützige Zwecke zu unterlassen. Dies folge schon daraus, daß nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Spielbankenverordnung in der Fassung von 1944 ein Teil der Troncmittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sei. Der Beklagte sei gehalten, nach dieser Bestimmung zu verfahren, vor allem deshalb, weil rechtskräftig feststehe, daß ein Teil der Beträge aus dem Tronc in unzulässiger Weise verwendet worden sei. Die Verteilungsregelung der Troncsatzung 1967 sei die zwingende Folge der Rechtslage, wie sie durch die Urteile des Bundesarbeitsgerichts klargestellt worden sei. Eine solche Regelung könne auch rückwirkend geschehen. Damit werde nicht in schutzwürdige Rechte des Klägers oder seiner Arbeitskollegen eingegriffen. Dies folge schon daraus, daß dem Kläger bekannt gewesen sei, daß ein Teil der Troncgelder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sei. Auf eine solche Regelung habe er sich daher einstellen müssen.

Es sei nicht Sache der Gerichte für Arbeitssachen, nachzuprüfen, ob die Verteilung des Troncaufkommens in seiner Gesamtheit zulässig sei. Die Regelung in § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 enthalte keine unzulässige Fiktion, weil der beklagte Freistaat im Haushalt erhebliche Beträge für gemein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nützige Zwecke verwende. Abgesehen davon würde, sofern man diese Vorschrift für ungültig halte, der beklagte Freistaat wiederum nur verpflichtet sein, eine neue Regelung zu treffen, die den Erfordernissen der Spielbanken-VO entspreche.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein in den Berufungsanträgen niedergelegtes Klageziel in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. a) Die Revision wendet sich zu Recht gegen die Prozeßabweisung eines Teils der im Berufungsrechtszug ~~neu~~ gestellten Klageanträge. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht insoweit eine unzulässige Klageänderung angenommen. Dabei mag offen bleiben, ob das Landesarbeitsgericht seine Annahme, die Zulassung der neuen Anträge sei nicht als sachdienlich zu erachten, hinreichend begründet hat; dies ist zweifelhaft, weil die Sachdienlichkeit nicht allein, wie das Landesarbeitsgericht dies tut, mit dem Widerspruch des Beklagten gegen die neuen Anträge verneint werden kann.

Mit den neuen Anträgen erweitert der Kläger ohne Änderung des Klagegrundes die bisherigen Anträge. Dies ist nach § 268 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung zu erachten. Mit der Gesamtheit seiner Haupt- und Hilfsanträge sucht der Kläger, dabei stets auf der Annahme der Unverbindlichkeit des § 4 Troncsatzung 1967 fußend, dasselbe Ziel zu erreichen: die vollständige Verteilung des Tronc aus der Zeit bis zum 30. September 1967 zu seinen bzw. der Belegschaft der Spielbank Bad Wiessee Gunsten. Dieses Zieles wegen will er mit sämtlichen, auch den neuen Anträgen alle in Betracht kommenden Verteilungsformen erfassen und zur gerichtlichen Entscheidung stellen. Dies erscheint als prozeßwirtschaftliche Maßnahme. Ohne Erweiterung des zum Anspruchsgrund notwendigen Entscheidungsumfanges wird nur in einer vergleichsweise sekundären Frage, nämlich dem Verteilungsverfahren, ein weiterer Prüfungs- und Entscheidungsspielraum eröffnet; dies kann bei vorausschauender Betrachtung des Streitfalles, in



dem gerade der Senat in seinen beiden Urteilen vom 30. Juni 1966 dem Verteilungsverfahren erhebliches Gewicht beigelegt hatte, als einer raschen Erledigung des Rechtsstreits förderlich erscheinen.

b) Der vorstehende Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts zwingt den Senat nicht, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit die neuen Berufungsanträge sachlich nicht beschieden worden sind, und insoweit zunächst eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts herbeizuführen. In der Regel ist dies allerdings im Falle der Prozeßabweisung erforderlich. Eine Ausnahme muß aber dann als zulässig gelten, wenn dem Revisionsgericht ein abgeschlossener Sachverhalt vorliegt. In diesem Falle ist die ersetzende Entscheidung des Revisionsgerichts geboten, damit die abschließende Erledigung des Rechtsstreits nicht aus rein formalen Gründen verzögert wird (vgl. BAG 17, 218 [222 f.] = AP Nr. 6 zu Art. 9 GG [zu 3 bis 5 der Gründe] und die Anmerkung von Pohle in der AP [zu 4 der Anm.]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 565 Anm. III 1 a).

Nach den sachlich-rechtlichen Erwägungen unter Nr. 4 können die vom Landesarbeitsgericht sachlich nicht beschiedenen Klageanträge nicht anders beurteilt werden als die, die das Landesarbeitsgericht als unbegründet angesehen hat. Auch sie können daher von der abschließenden Sachentscheidung in der Revisionsinstanz erfaßt werden.

2. Rechtlich nicht haltbar ist auch die Prozeßabweisung der neuen Berufungsanträge durch das Landesarbeitsgericht, soweit sie mit dem Fehlen des Abhilfeverfahrens nach der Bayer. Vertretungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1968 (GVBl. 1969, 14) begründet wird. Ändern diese Anträge, wie unter Nr. I 1 a) dargestellt, nicht die Klage, so erscheint es nicht erforderlich, für sie das Abhilfeverfahren durchzuführen, sofern die sachliche Entscheidung auf alle Klageanträge einheitlich betreffenden Gründen beruht. Anderenfalls würde die abschließende Erledigung des Rechtsstreits nur nutzlos verzögert werden.

Die vorliegende Entscheidung des Senats erfolgt aus Gründen, die einheitlich für alle Klageanträge - eingeschlossen

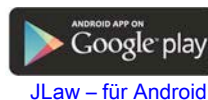


die vom Landesarbeitsgericht sachlich nicht beschiedenen - gelten. Es erscheint daher entbehrlich, die abschließende Entscheidung von einem vorherigen Abhilfeverfahren für die neuen Anträge abhängig zu machen.

3. Der Kläger verfolgt mit allen Anträgen Ansprüche, für die der Rechtszug zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet wird. Dies ist von vornherein nicht zu beanstanden für alle Haupt- und Hilfsanträge, durch die der Kläger mit Hilfe eines Leistungs- oder Feststellungsbegehrens die Ausschüttung von Troncanteilen erreichen will. Zulässig ist der Rechtsweg aber auch insoweit, als der Kläger mit den Anträgen zu II 1 c) (Hauptantrag), 2 und 3 die Feststellung begehrt, die Verwendung von Troncanteilen für gemeinnützige Zwecke für die Zeit bis zum 30. September 1967 nach Maßgabe der Troncsatzung 1967 sei unzulässig. Auch dieser Antrag dient der Durchsetzung des arbeitsrechtlichen Anspruchs des Klägers auf Gehaltszahlungen aus dem Tronc; danach sollen Entnahmen aus dem Tronc für gemeinnützige Zwecke nur zugunsten der arbeitsrechtlichen Ansprüche unterbleiben. Auch insoweit liegt daher nicht, wie der beklagte Freistaat meint, eine öffentlich-rechtliche, sondern eine bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 2 ArbGG vor. Hiervon ist der Senat auch in seinen früheren Urteilen vom 30. Juni 1966 ausgegangen; er hat dort gleichgelagerte Anträge des Klägers, nach denen bestimmte Entnahmen aus dem Tronc unterbleiben sollten, gleichfalls deshalb als zulässige Grundlage der Verurteilung des Beklagten angesehen, weil davon die Höhe der arbeitsrechtlichen Gehaltsansprüche abhing.

II.

1. In der Sache ist die Revision nicht begründet. Sämtliche in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klageanträge scheitern daran, daß der beklagte Freistaat dem Kläger gegenüber arbeitsrechtlich nicht verpflichtet ist, das Gehalt für die streitbefangenen Zeiträume unter Berücksichtigung des vollen in den Tronc gelangten Spendenaufkommens zu bemessen. Der Kläger ist vielmehr gegenüber dem beklagten Freistaat



verpflichtet, auch für diese Zeiträume einen angemessenen Vorwegabzug aus dem Tronc für gemeinnützige Zwecke hinzunehmen.

a) Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat eine solche Verpflichtung des beklagten Freistaats, der hier - davon gehen beide Parteien aus - als Arbeitgeber, nicht als Träger hoheitlicher Gewalt in Anspruch genommen wird, allerdings nicht unmittelbar zum Inhalt. Weder haben die Parteien eine dahingehende einzelvertragliche Absprache getroffen noch verhält sich darüber der kraft einer solchen Absprache auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbare Gehaltstarifvertrag vom 14. Januar 1963.

Zu beachten ist jedoch die Spielbanken-VO i.d.F. 1944, wonach das Troncaufkommen u.a. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Diese Verordnung gehört zwar nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1970 zum Recht zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hat also als Ganzes keine unmittelbare arbeitsrechtliche Bedeutung. Dem Arbeitsrecht kann § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO nur insoweit zugerechnet werden, als er anordnet, daß der nicht für gemeinnützige Zwecke abgezogene Teil des Tronc vom Spielbankunternehmer zugunsten seiner Beschäftigten zu verwenden ist (BVerfGE 28, 119 [149] = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Croupier [zu B III 2 b der Gründe]). Damit ist aber zugleich die Beschränkung des Anspruchs der Beschäftigten auf einen Teil des Tronc ausgesprochen, dessen Umfang von näheren Bestimmungen durch den Gesetzgeber abhängig ist. Jeder tronsberechtigten Beschäftigte eines Spielbankunternehmens, gleichgültig ob er die gesetzliche Regelung kennt oder nicht, ist sowohl gegenüber dem Gesetzgeber als notwendigerweise auch im Verhältnis zum Spielbankunternehmer als seinem Arbeitgeber dieser rechtlichen Ausgangslage unterworfen. Sein Arbeitsverhältnis ist durch die Verpflichtung geprägt, keinen höheren Troncanteil zu beanspruchen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet ist.

Daß die hierfür maßgebliche Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO i.d.F. 1944 noch heute geltendes Recht ist, ist bereits in den beiden Senatsurteilen vom 30. Juni 1966 dargelegt. Dies ist auch der umfassend begründete Standpunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 18. März 1970.

b) Die vorstehend dargelegte rechtliche Ausgangslage ist während der Geltung der Troncsatzungen 1961 und 1963 unverändert geblieben. Auch während dieses Geltungszeitraumes waren die Beschäftigten der Spielbank Bad Wiessee mit das Arbeitsverhältnis bestimmender Wirkung der gesetzlichen Verpflichtung unterworfen, den Vorwegabzug von - näher festzusetzenden - Troncanteilen zugunsten gemeinnütziger Zwecke hinzunehmen. Die Troncsatzungen 1961 und 1963 konnten diese Verpflichtung nicht verändern. Auch dies hat der Senat bereits in den Urteilen vom 30. Juni 1966 dargelegt, in denen die Troncsatzung 1963 wegen Unvereinbarkeit mit der Spielbanken-VO - u.a. wegen des fehlenden Abzugs für gemeinnützige Zwecke - für teilweise unwirksam erklärt worden ist.

Die Revision meint, wenn die Troncsatzungen von 1961 und 1963 in ihrem Verteilungsmodus nach den Urteilen des Senats vom 30. Juni 1966 unwirksam seien, so sei damit den Beschäftigten in Bad Wiessee ein unmittelbarer Anspruch auf Verteilung des gesamten Spendenaufkommens zu ihren Gunsten eröffnet. Das ist nicht richtig. Diese Urteile des Senats beruhen vielmehr auf der Rechtslage, wie sie nach der Spielbanken-VO besteht. Demnach ist es auch unter der Herrschaft der Troncsatzungen 1961 und 1963 dabei geblieben, daß die Beschäftigten die Abschöpfung von Teilen des Spendenaufkommens hinnehmen mußten.

c) Schon in den genannten Urteilen des Senats ist ausgeführt, daß die Abschöpfung eines Troncanteils für gemeinnützige Zwecke nicht gegen grundgesetzliche Normen verstößt (BAG 19, 14 [22 ff.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Croupier [1 c der Gründe]; vgl. dazu auch die Anm. von Stern zu AP Nr. 1 und 2 zu § 611 BGB Croupier). Daß die weiter geltende Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO, auf der die Notwendigkeit der teilweisen Abschöpfung beruht, insbesondere mit Art. 9 Abs. 3 und Art. 14 GG vereinbar ist, hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 18. März 1970 dargelegt (BVerfGE 28, 119 [141 ff.] = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Croupier [zu B II 3 a der Gründe]). Ebensowenig ist nach der zutreffenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der allgemeine Gleichheitsgrundsatz verletzt.

2. Wie das Landesarbeitsgericht ohne durchgreifenden Rechtsirrtum ausgeführt hat, war der Freistaat Bayern auf Grund der nach den Urteilen des Senats vom 30. Juni 1966 bestehenden Rechtslage berechtigt, hoheitlich den Abzug gewisser Troncanteile für gemeinnützige Zwecke zu bestimmen. Dies konnte zulässigerweise nur auf dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO vorgesehenen Wege des Erlasses einer Troncsatzung geschehen.

a) Daß der Freistaat Bayern zum Erlaß von Troncsatzungen nach der genannten Verordnungsnorm ermächtigt war, ergibt sich aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 28, 119 [151] = AP aaO. [zu IV der Gründe]). § 7 Spielbanken-VO gilt danach insgesamt nicht als Bundesrecht fort. Dieser Beschluß hat Gesetzeskraft wie auch sonst Gesetze des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 126 GG (§ 31 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 13 Nr. 14 BVerfGG); er ist dementsprechend auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 1970 I, 841).

b) Satzungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO haben ihrerseits gleichfalls Normencharakter; dies hat der genannte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts mit der Erwägung ausgesprochen, nur eine Rechtsnorm könne mit allgemeiner Wirkung bestimmen, welcher Teil des Tronc für gemeinnützige Zwecke abzuführen sei (BVerfGE 28, 119 [144] = AP aaO. [vor III der Gründe]). Dieser überzeugenden Begründung schließt sich der erkennende Senat an.

Dies bedeutet zugleich, daß die Satzung nur in beschränktem Umfang der Nachprüfung durch die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegt. Es ist dem Zivilgericht zwar nicht verwehrt, die Wirksamkeit staatlicher Rechtsnormen unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der Verfassung und der Wahrung formeller Voraussetzungen zu prüfen, wenn dies als Vorfrage in dem anhängigen Rechtsstreit erheblich wird (vgl. z.B. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Bd. I, § 37, II S. 255 ff. mit weiteren Nachweisen); in diesem Sinne hat der Senat auch die Rechtsgültigkeit der Troncsatzungen 1961 und 1963 in den Vorprozessen geprüft und verneint. Grundsätzlich nicht zu prüfen hat das Zivilgericht jedoch die Zweckmäßigkeit des Erlasses von

- 20 -

Rechtsnormen und deren Vereinbarkeit mit der materiellen Gerechtigkeit (vgl. BGHZ 23, 175 [181] unter Berufung auf BVerfGE 3, 225 [232]).

Dem Senat steht daher kein Urteil darüber zu, ob der Freistaat Bayern zweckmäßig gehandelt hat, soweit er mit der Troncsatzung 1967 eine den Erfordernissen der Spielbanken-VO entsprechende Aufteilung des Troncaufkommens herbeigeführt hat.

c) Der Troncsatzung 1967 kann, soweit sie einen Abzug für gemeinnützige Zwecke vorschreibt, auch nicht entgegen stehen, daß der Tarifvertrag 1963 keinen solchen Abzug vorsah. Der entgegengesetzte Standpunkt der Revision verkennt das grundsätzliche Verhältnis von Tarif- zu Gesetzesnormen. Zwingendes Gesetzesrecht geht sowohl der Einzelvereinbarung als auch dem Tarifrecht vor. Die Tarifpartner im hier maßgeblichen Bereich sind an die zwingenden Bestimmungen der Spielbanken-VO und der Troncsatzungen über die Aufteilung des Spendenaufkommens bei Spielbanken gebunden. Eine tarifliche Regelung über das Spendenaufkommen kommt deshalb nur für den Teil in Betracht, der kraft gesetzlicher Regelung zugunsten der Beschäftigten der Spielbank zu verwenden ist. Für den zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden Teil fehlt die Regelungszuständigkeit der Tarifpartner.

3. Der Freistaat Bayern durfte auch aus dem in den vergangenen Jahren noch nicht an die Beschäftigten ausgeschütteten Anteil aus dem Troncaufkommen rückwirkend durch Troncsatzung einen Teil zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abzweigen. Dabei bleibt zunächst die Art und Weise, in der § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 hierbei verfahren ist, außer Betracht.

a) Die Beurteilung der Rechtslage setzt eine Betrachtung der durch die Urteile des Senats vom 30. Juni 1966 geschaffenen Verhältnisse voraus. Die unmittelbare Folge dieser Urteile war, daß dem Tronc - d.h. dem Unternehmer der Spielbank Bad Wiessee, hier also dem beklagten Freistaat - ein Anspruch auf Aufstockung des Tronc um die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. Juni 1963 unrechtmäßig verwendeten Entnahmen in Gesamthöhe von 607.014,18 DM zustand. Ein gleichbegründeter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Anspruch des Unternehmens war ferner mit Sicherheit für die anschließende Zeit bis zum 30. August 1966 erwachsen, in der ohne Kenntnis der Urteile des Senats dieselben unrechtmäßigen Beträge dem Tronc entnommen worden waren; er ist dann auch durch das rechtskräftige Feststellungsurteil des Arbeitsgerichts in der vorliegenden Sache anerkannt worden.

Die unrechtmäßig entnommenen Beträge standen nach Erlaß der Urteile vom 30. Juni 1966 für eine neue Verteilung zur Verfügung. Der Verteilungsmaßstab mußte hierfür durch den Gesetzgeber des Freistaates Bayern neu bestimmt werden, nachdem der bisherige Maßstab vom Bundesarbeitsgericht verworfen worden war. Dies konnte nur mit Hilfe einer neuen Troncsatzung auf Grund der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO geschehen; ohne eine solche Satzung war eine Verfügung über die noch nicht verteilten Troncbeträge nicht möglich. Denn Troncsatzungen allein sind kraft ihres Charakters als Normen in der Lage, mit allgemeinverbindlicher Wirkung den Verteilungsmaßstab für das Spendenaufkommen festzulegen. Erst nach Erlaß der Troncsatzung können daher in aller Regel auch individuelle Ansprüche der Spielbankbeschäftigten auf Zuwendungen aus dem Tronc in bestimmbarer Höhe entstehen, und zwar in Verbindung mit dem jeweiligen Arbeits- bzw. Tarifvertrag. Die Spielbanken-VO reicht hierzu nicht aus, da sie den zugunsten der Beschäftigten zu verwendenden Teil selbst nicht festlegt. Die arbeitsrechtliche Bedeutung der Spielbanken-VO liegt vielmehr allein darin, daß Forderungen der Spielbankbeschäftigten auf Zuwendungen aus dem Tronc von vornherein auf den Teil beschränkt werden, der nach einem von der jeweiligen Satzung näher festzulegenden Vorwegabzug für gemeinnützige Zwecke verbleibt.

Daraus wird deutlich, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. August 1966, in der das Troncaufkommen teilweise nach den Troncsatzungen 1961 und 1963 in rechtlich unzulässiger Weise verteilt worden war, eine neue Troncsatzung erlassen werden mußte. Über die während dieser Zeit unrechtmäßig dem Tronc entnommenen Beträge war noch nicht abschließend verfügt, weder zugunsten der Beschäftigten noch zu sonstigen Zwecken. Offensichtlich kann nichts anderes für das Troncaufkommen aus der



Zeit vom 1. September 1966 bis zum 30. September 1967 gelten, soweit es der Freistaat Bayern zunächst einbehalten hatte.

b) Damit wird weiter deutlich, daß eine die Neuverteilung der unrechtmäßig verwendeten Troncanteile regelnde Troncsatzung in keinen abgeschlossenen Lebenssachverhalt eingreift. Sie führt vielmehr den gesetzlichen Zustand in einem Bereich herbei, in dem es an der gesetzlichen Regelung nach Wegfall der bisher geltenden fehlte. Der Freistaat Bayern hat den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewahrt, indem er für den ungeregelten Bereich neue Rechtsvorschriften erlassen hat. Er hat damit entgegen der Ansicht der Revision das Gebot rechtsstaatlichen Handelns nicht nur nicht verletzt, sondern im Gegenteil beachtet.

Entgegen der Ansicht der Revision verletzt der Erlaß einer neuen Troncsatzung auch nicht das Prinzip der Rechtssicherheit, das aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung folgt. Neue und auch für die Vergangenheit wirkende gesetzliche Regelungen lassen sich in einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht immer vermeiden. Denn die rechtsstaatliche Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die ein wesentlicher Teil der geltenden Verfassungsordnung ist, führt notwendig dazu, daß der Gesetzgeber Verhältnisse, die er oder die Verwaltung gesetzlich geregelt glaubten, auf Grund gerichtlicher Entscheidung nicht oder anders geregelt findet. In diesem Fall kann gerade das Gebot der Rechtsstaatlichkeit Anlaß zu einer neuen gesetzlichen Regelung eines in der Vergangenheit liegenden Lebenssachverhaltes sein (BVerfGE 7, 89 [94]; 11, 139 [145 ff.]).

Eine echte rückwirkende Regelung liegt in solchen Fällen nicht vor. Es wird nicht ein bereits abgewickelter Lebenssachverhalt einer neuen Regelung zugeführt, sondern ein in der Vergangenheit nicht erledigter - damit also ein in der Gegenwart noch offener - Komplex wird geregelt (sog. "unechte" Rückwirkung, vgl. BVerfGE 11, 139 [145 ff.]; 31, 222 [226]). Hier mußte jede neue Troncsatzung, wie immer sie im einzelnen aussah, auch solche Beträge erfassen, die in der Vergangenheit noch nicht rechtswirksam verteilt worden waren; damit regelte



sie einen vorher nicht abgewickelten, also gegenwärtig noch offenen Lebenssachverhalt.

c) Die demnach gebotene neue Troncsatzung mußte sich auf Grund der Senatsurteile vom 30. Juni 1966 an das verpflichtende Gebot des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO halten, das bisher nicht verteilte Spendenaufkommen nicht nur zugunsten der Beschäftigten, sondern auch für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dieses Gebot gilt unbeschränkt, mithin nicht nur für die zukünftige Troncverteilung, sondern auch für noch nicht verteilte Troncbeträge aus zurückliegender Zeit.

Aus diesem Grunde mußte der Freistaat Bayern für die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. September 1967 aufgelaufenen und noch nicht in rechtlich zulässiger Weise verteilten Troncbeträge eine Regelung nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO treffen. Dabei ist letzten Endes gleichgültig, ob er dies - wie für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1967 geschehen - durch rückwirkendes Inkraftsetzen der neuen Troncsatzung tat oder ob er eine auf die Vergangenheit bezogene Sachregelung traf. In beiden Fällen wird erreicht, daß über noch nicht rechtswirksam verteilte Troncbeträge eine allgemeine verbindliche Bestimmung nach dem Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO getroffen wird. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Troncsatzung 1967 zum 1. Januar 1967 ist deshalb insoweit nicht zu beanstanden.

d) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist allerdings auch eine "unechte" Rückwirkung nicht uneingeschränkt zulässig. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Vertrauen des einzelnen auf den Fortbestand der bisherigen Lage gegenüber der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit den Vorrang verdient (BVerfGE 31, 222 [226 f.] mit weiteren Nachweisen).

Der Freistaat Bayern hat indessen das Gebot des Vertrauensschutzes nicht verletzt, weil die Troncsatzung 1967 mit ihrer das frühere Spendenaufkommen ergreifenden Regelung nicht in bisher für rechtlich unangreifbar gehaltene Rechtspositionen der Beschäftigten der Spielbank Bad Wiessee eingreift. Der Freistaat Bayern hat zwar, wie die Troncsatzungen 1961 und 1963



- 24 -

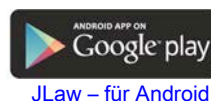
belegen, viele Jahre hindurch eine Abschöpfung von Troncanteilen zugunsten gemeinnütziger Zwecke selbst nicht für geboten gehalten. Auf den unveränderten Bestand einer solchen Regelung konnte jedoch kein Croupier einer bayerischen Spielbank vertrauen. Das Vertrauen der Spielbank-Beschäftigten, § 7 Abs. 2 Satz 2 der Spielbanken-VO in der Fassung vom 31. Januar 1944 sei unwirksam, ist für sich allein nicht schutzwürdig. Jedes Gesetz hat zunächst die Vermutung der Rechtsgültigkeit für sich; das gilt auch für die Änderung der Spielbanken-VO durch die Verordnung vom 31. Januar 1944, deren Inhalt ersichtlich nicht von nationalsozialistischem Gedankengut geprägt ist. Es ist im Gegenteil ein für die Zulassung von Spielbanken maßgeblicher Grundgedanke, daß das Aufkommen aus der Spielbank abzuschöpfen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Unternehmen oder diesem zur angemessenen Entlohnung der Beschäftigten zu belassen ist (BVerfGE 28, 119 [146] = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Croupier [zu III 1 a.E. der Gründe]). Soweit Troncbeträge – gleich aus welcher Zeit stammend – noch nicht zu ihren Gunsten ausgeschüttet worden waren, durften deshalb die Spielbank-Beschäftigten nicht darauf bauen, sie würden den Tronc ohne Vorwegabzug für gemeinnützige Zwecke erhalten. Der Gesetzgeber des Freistaates Bayern hat auch keinen Anlaß zu der Annahme gegeben, er werde, falls der Verteilungsmodus der Troncsatzung 1967 unwirksam sein sollte, die früher zu Unrecht entnommenen Beträge zugunsten der Beschäftigten verwenden.

Bei dieser Sachlage war der Gesetzgeber des Freistaates Bayern lediglich daran gehindert, bereits zugunsten der Beschäftigten verwendete Beträge zurückzufordern, um damit nachträglich den Abzug für gemeinnützige Zwecke durchzuführen. Nicht zugunsten der Beschäftigten verwendete Troncbeträge konnten ohne Verletzung des Vertrauensgrundsatzes diesem Abzug unterworfen werden. Die Ansicht der Revision, der Freistaat Bayern habe mit der Troncsatzung 1967 die dem Kläger günstigen Senatsurteile vom 30. Juni 1966 "unterlaufen", ist demnach nicht richtig. Diese Urteile konnten die gesetzgeberische

- 25 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handlungsfreiheit nach Wegfall des bisherigen Verteilungsmodus der Troncsatzung 1967 nicht beschränken.

4. a) Auch die Art und Weise, in der § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 die Abführung von Troncanteilen für gemeinnützige Zwecke vorsieht, genügt den Erfordernissen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO. Allerdings regelt die Vorschrift den Abzug in anderer Weise als § 2 Abs. 2 der Troncsatzung für die Zeit ab 1. Januar 1967. Der Abzug für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 erfolgt nicht, wie für die frühere Zeit, durch direkte Abführung an den Haushalt des Freistaates Bayern, wo er als "zweckbestimmte Einnahme" zu vereinnahmen ist (§ 2 Abs. 2) - ein nicht zu beanstandendes Verfahren -, sondern "gilt" als durch vom Tronc einbehaltene Beträge erbracht. An die Stelle eines tatsächlichen Abzugs und der zweckgebundenen Verbuchung im Haushalt tritt ein allgemeines Verrechnungsverfahren: Der Freistaat Bayern sieht - jedenfalls für die Zeit bis zum 31. August 1966 - davon ab, die unrechtmäßig entnommenen Beträge dem Tronc, also dem Spielbankunternehmer, wieder zuzuführen und von diesem danach auf dem normalen Weg des § 2 Abs. 2 der Troncsatzung 1967 abzufordern. Er verrechnet stattdessen seine allgemeinen Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke aus Spielbankeinnahmen mit den gleichen Aufwendungen, wie sie speziell aus den hier streitigen Troncbeträgen zu erbringen wären.

b) Ein solches Verfahren kann sich an sich nicht dem Vorwurf entziehen, es fingiere nur die Ablieferung von Troncbeträgen an den Haushalt. Gleichwohl muß es angesichts der besonderen Verhältnisse bei den bayerischen Spielbanken (ausgenommen Lindau) dennoch als "Verwendung von Troncmitteln für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO angesehen werden. Der Freistaat Bayern hat im Spielbankensystem eine doppelte Stellung: Einmal tritt er der Spielbank als Hoheitsträger gegenüber, zum anderen ist er selbst Spielbankunternehmer. Aus beiden Funktionen fließen seinem Haushalt aus dem Spielbankbetrieb Mittel zu, die u.a. für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, zum einen aus der Spielbankabgabe von 80 %, die er als Hoheitsträger erhält, zum anderen aus dem nach



- 26 -

Abzug der Unkosten verbleibenden Anteil des Unternehmers von 20 %. Solange nun - in der Zeit bis zum 31. August 1966 - in unzulässiger Weise bestimmte Beträge aus dem Troncaufkommen zur Deckung allgemeiner Unkosten verwendet wurden, brauchte der Freistaat Bayern als Spielbankunternehmer diese Unkosten nicht aus dem ihm zustehenden Anteil von 20 % des Spielbankgewinnes bestreiten. Ihm verblieb daher, wie die Revision in der Verhandlung vor dem Senat erläutert hat, ein entsprechend größerer Überschuß aus dem 20 %igen Unternehmeranteil. Dementsprechend konnten bis zum 31. August 1966 größere Spielbankgewinne an den Haushalt abgeführt und u.a. für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Müßte der Freistaat Bayern - in seiner Eigenschaft als Spielbankunternehmer - die unzulässigen Entnahmen dem Tronc tatsächlich wieder zuführen, so müßte dies im Wege der Verrechnung zu Lasten des 20 %igen Unternehmeranteils, gegebenenfalls auch der 80 %igen Spielbankabgabe, geschehen. Dies hätte u.a. zur Folge, daß künftig für einen bestimmten Zeitraum der Unternehmergewinn stark reduziert und damit auch die daraus für gemeinnützige Zwecke zu entnehmenden Beträge vermindert würden.

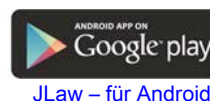
Der offensichtliche Zweck des "fiktiven" Abzugs nach § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 ist es, ein solches Verfahren zu vermeiden und somit den 20 %igen Unternehmergewinn und die Spielbankabgabe ungeschmälert den bisherigen Zwecken, darunter auch gemeinnützigen, zuführen zu können. Damit wird im wirtschaftlichen Ergebnis dasselbe erreicht wie bei einer direkten Zuführung der unzulässigen Entnahmen an den Tronc und der anschließenden erneuten Abführung an den Haushalt. Darüber, ob dieses Verfahren haushaltsrechtlich korrekt ist, steht dem Senat ein Urteil nicht zu.

c) Selbst wenn man den "fiktiven" Abzug nach § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 nicht als Verwendung für gemeinnützige Zwecke gelten lassen wollte, könnte der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt hat, mit keinem der Klageanträge durchdringen. Alle Anträge des Klägers zielen darauf hin, die Verwendung von Troncanteilen aus den streitigen Zeiträumen für gemeinnützige Zwecke ein für alle Male für unzulässig anzusehen

- 27 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und den Beschäftigten den Anspruch auf ungeschmälernte Ausschüttung des Tronc zuzuerkennen. Sie richten sich daher gegen jeden Abzug von Troncteilen aus der streitigen Zeit für gemeinnützige Zwecke, damit auch gegen einen gemäß § 2 Abs. 2 der Troncsatzung 1967, der seiner Art nach nicht nur unbedenklich, sondern geboten ist. Die Folge einer Unwirksamkeitserklärung des § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 würde den troncberechtigten Beschäftigten der Spielbank Bad Wiessee jedoch derartige Ansprüche nicht eröffnen, ebenso wenig wie die Unwirksamkeitserklärung der Troncsatzung 1963 durch die Senatsurteile vom 30. Juni 1966 dies getan hat. Ansprüche der Spielbank-Beschäftigten auf Zuwendungen aus dem Tronc können, wie oben dargelegt, nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 Spielbanken-VO entstehen; sie sind also auf den Troncbetrag beschränkt, der nach Abzug eines Anteils für gemeinnützige Zwecke verbleibt. Aus demselben Grund können die Spielbank-Beschäftigten individuelle Ansprüche auf Gehaltszahlungen aus dem Tronc erst nach Erlass einer Troncsatzung geltend machen.

Bei dieser Rechtslage würde das hoheitliche Recht des Freistaates Bayern auf Erlass einer neuen, die Troncverteilung für die streitige Zeit regelnden Troncsatzung unberührt bleiben, wenn § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 lediglich wegen eines falschen Abzugsverfahrens als unwirksam anzusehen wäre. Es mag sein, daß der Gesetzgeber, falls er den Erlass einer Troncsatzung unterläßt oder ungebührlich verzögert, die Verwendung des gesamten Tronc zugunsten der Spielbank-Beschäftigten hinnehmen müßte. In dieser Weise hat sich der Gesetzgeber des Freistaates Bayern jedoch nicht verhalten. Er hat durch den Erlass des § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 den ernstlichen Willen dargetan, die Verteilung der noch offenen Troncbeträge aus der hier streitigen Zeit gemäß den Vorschriften der Spielbanken-VO zu regeln, den Tronc also teilweise gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Er müßte daher, sollte § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 wegen eines falschen Abzugsverfahrens unzulässig sein, Gelegenheit erhalten, insoweit eine erneute die Spielbanken-VO allseits beachtende gesetzliche Regelung zu treffen.

5. Die Höhe des "fiktiven" Abzugs von Troncbeträgen aus der



hier streitigen Zeit für gemeinnützige Zwecke ist nicht zu beanstanden. Die richterliche Nachprüfung des § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 muß sich bei Anwendung der oben unter II 2 b erörterten Grundsätze auf die Frage beschränken, ob der Abzug wegen unangemessener Höhe als willkürlich zu bezeichnen ist. Dies scheidet aus, weil nach den Erklärungen der Parteien in der Revisionsverhandlung die im hier streitigen Zeitraum abgezogenen Beträge niedriger sind als es die sich bei Anwendung der Troncsatzungen 1967 und 1968 ergebenden Beträge wären. Der nach diesen Satzungen für die Zukunft zu gemeinnützigen Zwecken abzuführende Anteil erscheint angemessen; er ist auch vom Kläger nicht bemängelt worden.

6. § 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 ist schließlich nicht deshalb unwirksam, weil die Troncsatzung für die von einem Privatunternehmer betriebene Spielbank in Lindau - ebenfalls vom 3. Oktober 1967 (GVBl. S. 460) - bei sonst übereinstimmendem Wortlaut keine Regelung über den Abzug von Troncanteilen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1967 für gemeinnützige Zwecke enthält. Das Fehlen einer solchen Regelung verstößt entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es ist die zwangsläufige Folge davon, daß die Troncsatzung vom 3. Oktober 1967 die erste gesetzliche Regelung dieser Art für die Spielbank Lindau war. Die Senateurteile vom 30. Juni 1966 konnten daher auf die Troncverteilung der Spielbank Lindau für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 keinen Einfluß gewinnen, wie dies bei den sonstigen bayerischen Spielbanken der Fall war, deren Troncaufkommen vorher nach den Maßstäben der Troncsatzungen 1961 und 1963 verteilt wurde.

§ 4 Abs. 3 der Troncsatzung 1967 ist erlassen worden, weil die Regelungen der Troncsatzung 1963 teilweise - u.a. wegen Nichtberücksichtigung eines Anteils für gemeinnützige Zwecke - für unwirksam erklärt worden waren. Dies machte es, wie dargelegt, notwendig, die Verteilung der danach noch offenen Troncbeträge aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 gesetzlich zu regeln. Bei der Spielbank Lindau gab es keine offenen Troncbeträge aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1966. Damit war der Sache nach ein rückwirkender Abzug für gemeinnützige Zwecke ausgeschlossen.



- 29 -

Auf die sonstigen Verfahrensrügen der Revision kommt es
danach nicht mehr an. Die Revision war vielmehr zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

Keller

Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)